



# Zuschussordnung 2022

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§ 1 Förderung von Vereinsturnieren .....	1
§ 2 Förderung von hessischen Jugendeinzelmeisterschaften .....	1
§ 3 Förderung von hessischen- und deutschen Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich .....	2
§ 4 Förderung von deutschen Einzelmeisterschaften .....	2
§ 5 Förderung von Mannschaftsturnieren .....	2
§ 6 Förderung von Teilnahmen an offenen Schachturnieren .....	2
§ 7 Fahrtkosten.....	3
§ 8 Sonstige Anträge.....	3
§ 9 Antragsvoraussetzungen, Erlöschen des Anspruches .....	4

## Präambel

Die vorliegende Ordnung soll die finanzielle Förderung der Teilnahme an Schachturnieren durch Mitglieder des SK 1980 Gernsheim e.V. entsprechend unserem Satzungszweck (Förderung des Schachsports) regeln. Im Vordergrund soll hierbei die gemeinsame Teilnahme an Turnieren durch mehrere Mitglieder des SK 1980 Gernsheim e.V. stehen.

## § 1 Förderung von Vereinsturnieren

Turniere, die vom Verein selbst veranstaltet werden, sind für zum Zeitpunkt des Turnieres aktiv im Verein gemeldete Mitglieder des SK 1980 Gernsheim e.V. startgeldfrei. Dies gilt nicht für Turniere, bei denen der Verein zwar Ausrichter ist, jedoch nicht Veranstalter (z.B. Turniere des Bezirkes in den Vereinsräumlichkeiten).

## § 2 Förderung von hessischen Jugendeinzelmeisterschaften

Der Verein übernimmt die Kosten der Unterkunft eines Betreuers für die Dauer des gesamten Turnieres sämtlicher Hessenmeisterschaften der Altersklassen U 8 – U 18.

Teilnehmer können einen Antrag zur Bezuschussung einreichen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor offiziellem Meldeschluss für das Turnier in Textform (Brief / E-Mail), unter Angabe der Bankverbindung, beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Situation sowie der schachlichen Leistung und des Engagements im und um den Verein.



### § 3 Förderung von hessischen- und deutschen Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich

Der Verein übernimmt die Kosten der Unterkunft eines Betreuers für die Dauer des gesamten Turniers sämtlicher hessischen- und deutschen Mannschaftsmeisterschaften.

Sofern eine Übernachtung für die Durchführung des Turniers erforderlich ist und erfolgt, übernimmt der Verein 50 % der Übernachtungskosten der teilnehmenden Spieler.

### § 4 Förderung von deutschen Einzelmeisterschaften

Der Verein übernimmt die Hälfte der Übernachtungskosten (der billigst möglichen Übernachtung im Veranstaltungshotel) und beteiligt sich je nach Veranstaltungsort mit bis zu 50 € an den Fahrtkosten.

Teilnehmer können einen Antrag zur Bezuschussung einreichen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor offiziellem Meldeschluss für das Turnier in Textform (Brief / E-Mail), unter Angabe der Bankverbindung, beim Vorstand einzureichen.

### § 5 Förderung von Mannschaftsturnieren

Nimmt der Verein an Mannschaftsturnieren außerhalb der regulären Saison teil (Blitzturniere, Fussballschachturniere etc.) übernimmt der Verein das Startgeld bis zu einer Höhe von maximal 50 € je Turnier und Mannschaft.

### § 6 Förderung von Teilnahmen an offenen Schachturnieren

1.

Der Verein möchte die gemeinsame Teilnahme an Schachturnieren fördern. Daher soll gezielt die Teilnahme an gemeinsam besuchten Turnieren unterstützt werden.

2.

Die finanzielle Förderung wird hierbei für jedes Schachturnier gewährt, an dem mindestens 4 aktiv gemeldete Vereinsmitglieder teilnehmen. Unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl werden derzeit folgende 6 Schachturniere gefördert:

- Grenke Open, Karlsruhe
- Einzelmeisterschaften des Bezirk Starkenburg
- Einzelmeisterschaften des Hessischen Schachverbandes
- Weihnachtsopen SK Frankenthal
- Schnellschachturnier SK Bickenbach
- Ein DSAM Qualifikationsturnier, vorzugsweise in Darmstadt

Der Vorstand wird in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Turniere dem Interesse der Mitglieder entsprechen.

3.

Die Teilnahme an den Turnieren gemäß Ziffer 2 wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Startgeldes (gemäß dem Voranmeldepreis) gefördert.



4.

Für jedes geförderte Turnier werden maximal 300 € zur Verfügung gestellt. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, um allen Teilnehmern 50 % des Startgeldes auszuzahlen, wird der Förderbetrag bei allen Teilnehmern gleichmäßig prozentual reduziert.

5.

Der Antrag ist in Textform (Brief / E-Mail), unter Angabe der Bankverbindung, bei dem Vorstand einzureichen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Turnierende eingehen.

Jedes Mitglied kann für maximal 5 Turniere gemäß § 6 der Zuschussordnung einen Zuschuss beantragen.

6.

Eine weitere finanzielle Förderung von Turnieren, insbesondere von Jugendturnieren, kann über die Jugendleitung erfolgen, die hierüber nach freiem Ermessen entscheidet. Der Vorstand stellt der Jugendleitung einen Etat zur Verfügung.

## § 7 Fahrtkosten

Der Verein beteiligt sich an Fahrtkosten wie folgt:

1.

Der Verein erstattet Fahrtkosten bei Spieltagen der Saison und etwaigen Jugendligen einschließlich 4er Pokal sowie bei Fahrten zu Jugendmannschaftsmeisterschaften. Bei Anreise mit dem Auto werden ab dem ersten Kilometer 35 Cent/km erstattet. Bei Anreise mit dem Zug kann die Kilometerpauschale pro Kilometer nicht angewandt werden. Bei Bahnfahrten werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten der 2. Bahnklasse erstattet. Diese sind zu belegen.

2.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass Fahrgemeinschaften oder Gruppentickets genutzt werden sollen. Es werden daher abhängig von der Mannschaftsgröße maximal Fahrtkosten von 3 Fahrten bei 8er- und 7er Mannschaften übernommen, sowie von 2 Fahrten bei Mannschaften mit einer Spieleranzahl von 6 oder weniger. Werden für einen Spieltag mehr Anträge auf Kostenübernahme gestellt, als demnach erstattungsfähig sind, werden die Kosten in gleicher Höhe aufgeteilt.

3.

Der Antrag ist in Textform (Brief / E-Mail), unter Angabe der Bankverbindung, bei dem Vorstand einzureichen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach dem Spieltag eingehen.

4.

Der Vorstand behält sich vor, die Höhe der erstattungsfähigen Fahrtkosten auf die Strecke vom Spielort des SK 198 Gernsheim e.V. (Haus der Vereine, Riedstraße 24, 64579 Gernsheim) zum Spielort zu beschränken.

## § 8 Sonstige Anträge

1.

Über die vorliegende Zuschussordnung hinaus kann jedes Mitglied einen Antrag auf Förderung bei der Teilnahme von Schachturnieren oder anderer schach-/vereinsbezogenen Veranstaltungen stellen.



2.

Der Vorstand entscheidet über Anträge nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Satzung des SK 1980 Gernsheim e.V., der sozialen und wirtschaftlichen Situation, der schachlichen Leistung sowie des Engagements im und um den Verein. Für die Antragstellung gilt § 9.

## § 9 Antragsvoraussetzungen, Erlöschen des Anspruches

1.

Die Förderung nach der vorliegenden Zuschussordnung kann nur von, zum Zeitpunkt des Turnieres aktiven, Mitgliedern des SK 1980 Gernsheim e.V. in Anspruch genommen werden.

2.

Der Anspruch auf Förderung erlischt grundsätzlich, wenn ein Turnier vom Teilnehmer nicht beendet wird. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand.

3.

Nehmen Minderjährige am Turnier teil, kann die finanzielle Förderung auch einem Elternteil beziehungsweise Erziehungsberechtigtem gewährt werden. Dieser muss nicht selbst Mitglied des SK 1980 Gernsheim e.V. sein.

4.

Die Entscheidung über die Förderung nach der vorliegenden Zuschussordnung trifft der Kassenwart. In Zweifelsfällen oder bei Beträgen von über 100 € ist der Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich unter Berücksichtigung der Präambel und § 8.2.

5.

Die Zuschussordnung 2022 tritt am 01. 10. 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zuschussordnung 9/2018 vom 21.09.2018 aufgehoben.

Für den Vorstand

Maximilian Müller, Vorsitzender